

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Sportökonomie
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Februar 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
 - § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
 - § 3 Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 7 Zulassung zu den Prüfungen
 - § 8 Anrechnung von Kompetenzen
 - § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
 - § 10 Prüfungsbestandteile
 - § 11 Prüfungsformen
 - § 12 Masterarbeit
 - § 13 Leistungspunktsystem
 - § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
 - § 16 Prüfungsnoten
 - § 17 Prüfungsgesamtnote
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung
 - § 19 Wiederholung einer Prüfung
 - § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
 - § 26 Studienberatung
 - § 27 Inkrafttreten
- Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht
- Anhang 2: Zulassungsverfahren
- Anhang 3: Kriterien zur Verbesserung der Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses
- Anhang 4: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen Sportarten
und Bewegungsbereiche
- Anhang 5: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten/Prüfungsteile

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Sportökonomie wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse sowie methodische und inhaltliche Kompetenzen erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und Lösung komplexer Problemstellungen befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Kulturwissenschaftliche und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sportökonomie sind:
1. ein Hochschulabschluss mit der Prüfungsnote 1,9 oder besser im Bachelorstudiengang Sportökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie oder im Lehramtsstudiengang mit der Fächerverbindung Sport/Wirtschaft der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden;
 3. die Zuweisung eines Studienplatzes für diesen Studiengang im Rahmen des örtlichen Zulassungsverfahrens gemäß Anhang 2;
- (2) Soweit ein Abschluss nach Abs. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, kann die notwendige Abschlussnote auch durch eine Aufwertung bei Erfüllung der Aufwertungskriterien gemäß Anhang 3 erreicht werden.
- (3) Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 bis 3 trifft der gemäß Anhang 2 eingerichtete Zulassungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

§ 3

Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Sportökonomie ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
- a) Modulbereich A: Eingangsmodulbereiche (25 Leistungspunkte):
 - A-1: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie/
B.Sc. Sportmanagement
 - A-2: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre
und B.Sc. Gesundheitsökonomie
 - A-3: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc./B.A. Sportwissenschaft
 - b) Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre (30 Leistungspunkte)
 - c) Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereiche Sportwissenschaft (20 Leistungspunkte)
 - d) Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich (15 Leistungspunkte)
 - e) Modulbereich E: Masterarbeitsmodul (30 Leistungspunkte)
- ²Detailliertere Ausführungen sind dem Anhang 1 sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) ¹Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit). ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Studiengebiete Wirtschaft, Sport und Recht zusammen und kann bis zu acht Mitglieder umfassen; jedes Mitglied hat eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) und vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirt-

schaftswissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der jeweiligen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte sein. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sportökonomie gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote

N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. ²Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein. ³Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modul(teil)prüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) ¹Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen und Essays sowie sportartspezifischen Prüfungsleistungen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens 45-minütig und höchstens 60-minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch eine Prüferin oder einen Prüfer, der gemäß § 5 Abs. 3 bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens zwölf Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1, 2 und 4 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴Von den Prüferinnen und Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind

und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.⁵ Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen.⁶ Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung. ¹²Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwanzig bis dreißig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von drei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. ⁴Der Abgabetermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bekannt gegeben. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹⁰Ein Exemplar der jeweiligen Hauptseminararbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (12) ¹Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) zwanzig bis vierzig Minuten betragen. ³Bei benoteten Präsentationen bildet die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Benotung. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

- (12) ¹Durch sportartspezifische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbstständiges Üben gefestigt hat. ²Die Prüfung in den Bewegungsbereichen/Sportarten besteht aus einer Praxisprüfung sowie einer Theorieprüfung in Form einer 45-minütigen Klausur oder alternativ einer 10-minütigen mündlichen Prüfung. ³Die Prüferin oder der Prüfer setzt eine Note gemäß § 16 fest. ⁴Die Art der Theorieprüfung (schriftlich oder mündlich) wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt. ⁵Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten/Bewegungsbereichen sind in den Anhängen 4 und 5 festgeschrieben. ⁶Sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt. ⁷Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁸Das Protokoll wird von den Prüferinnen und Prüfern geführt und unterzeichnet. ⁹Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ¹⁰Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. ¹¹Zu einer sportartspezifischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Veranstaltungen der Sportart/des Bewegungsbereichs absolviert hat.
- (13) ¹Das Anfertigen eines schriftlichen Essays kann im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung verlangt werden. ²Ein Essay umfasst etwa sechs Seiten, das Thema wird von der Prüferin oder dem Prüfer der jeweiligen Veranstaltung gestellt. ³Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Die Masterarbeit kann als sogenannte autonome Masterarbeit oder in Form der integrierten Masterarbeit erbracht werden. ³Der integrierten Masterarbeit ist ein Methodenblock vorangestellt.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer an der Kulturwissenschaftlichen oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 3 des entsprechenden Fachs über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.

- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden.²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf für die autonome Masterarbeit 24 Wochen und für die integrierte Masterarbeit 16 Wochen nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Zwei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 zu beurteilen. ³Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁵Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist, sowie eine im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Masterarbeit schriftlich ihr oder sein Einverständnis erklärt, das Gutachten gemäß Abs. 2 zu übernehmen.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Kandidatin oder jeden im Studiengang immatrikulierten Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Modulprüfungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Werden bei den Wahlpflichtmodulen mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten erfolgreich bestandenen Module ein. ⁴Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen ⁵Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind. ²Werden in einem Modulbereich mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, sind nicht bestandene Module unerheblich für das Bestehen der Bachelorprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde. ³Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulteilprüfungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulteilprüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist in fünf Modulteilprüfungen zulässig. ²Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Die zweite Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.

- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Noten aller Module sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Die Noten zusätzlicher bestandener Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 1 werden in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁵Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Sportökonomie betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 - im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 21. Februar 2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 15. März 2012 (AB UBT 2010/012), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2016 (AB UBT 2016/038). ⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 15. März 2012 (AB UBT 2010/012), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2016 (AB UBT 2016/038), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Bereiche	Semesterwochen- stunden (SWS)	Leistungspunkte (LP)
Modulbereich A: Eingangsbereich A-1, A-2, A-3	ca. 15 - 26	25
Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereich Betriebswirtschaftslehre B-1, B-2, B-3, B-4, B-5	ca. 15	30
Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereich Sportwissenschaft C-1, C-2, C-3, C-4	ca. 8	20
Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich	ca. 9	15
Modulbereich E: Masterarbeitsmodul		30
Summe	ca. 50*	120

* Die in den Modulbereichen bestehende Wahlfreiheit führt in Verbindung mit der Vielfalt in Art und Angebot der Module zu einer ungefähren Angabe bei den Semesterwochenstunden.

Modulbereich A: Eingangsbereich

	SWS	LP	Wahl- möglichkeiten
A-1: Eingangsbereich für Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie/ B.Sc. Sportmanagement			
A-1-1 Fremdsprachenausbildung	8	8 (Klausur)	Wahl zwischen A-1-1 und A-1-2 oder A-1-3 oder A-1-4 und A-1-5
A-1-2 Veranstaltungen aus dem Fächerkanon Betriebs- wirtschaftslehre, Sportwissenschaft oder Rechts- wissenschaft	6 - 10	11 (Klausur)	
A-1-3 Auslandsstudium		19	
A-1-4 Auslandspraktikum		14	
A-1-5 Sportmanagement: Vermarktung	3	5 (Klausur)	
A-1-6 Sportrecht	2	3 (Klausur)	
A-1-7 Sportvermarktungsrecht für Sportökonomien	2	3 (Klausur)	
<i>Erforderliche Summe</i>	<i>ca. 18</i>	<i>25</i>	

A-2: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre und B.Sc. Gesundheitsökonomie			
A-2-1 Training, Bewegung, Medizin I	4	4 (Klausur)	
A-2-2 Sport in Gesellschaft und Wirtschaft I	4	4 (Klausur)	
A-2-3 Hauptseminar Sport Governance/ Eventmanagement	2	4 (Hausarbeit/ Präsentation)	
A-2-4 Fitnessgrundlagen	3	2 (Sportartspez. Prüfungsleistung)	
A-2-5 Sportart nach Wahl	4	3 (Sportartspez. Prüfungsleistung)	
A-2-6 BGB I für Sportökonominnen und Sportökonom	4	4 (Klausur)	
A-2-7 BGB II für Sportökonominnen und Sportökonom	4	4 (Klausur)	
<i>Erforderliche Summe</i>	25	25	
A-3: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Sportwissenschaft			
A-3-1 Buchführung und Abschluss, Kostenrechnung	6	5 (Klausur)	
A-3-2 Statistische Methoden der Sportwissenschaft	3	3 (Klausur)	
A-3-3 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	3 (Klausur)	
A-3-4 Finanzwirtschaft	3	3 (Klausur)	
A-3-5 Marketing	3	3 (Klausur)	
A-3-6 BGB I für Sportökonominnen und Sportökonom	4	4 (Klausur)	
A-3-7 BGB II für Sportökonominnen und Sportökonom	4	4 (Klausur)	
<i>Erforderliche Summe</i>	26	25	

Der Eingangsmodulbereich umfasst 25 Leistungspunkte.

Die Wahl eines der Modulbereiche A-1, A-2 oder A-3 richtet sich nach dem jeweiligen Bachelorabschluss.

Modulbereich A-1 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie/Sportmanagement dar.

Modulbereich A-2 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. Economics, B.Sc. Gesundheitsökonomie, B.A. „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ oder B.A. „Philosophy and Economics“ dar.

Modulbereich A-3 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Sportwissenschaft dar.

In den einzelnen Modulbereichen bestehen verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch. Im Zweifelsfalle wird die Konsultation der Studienberatung empfohlen.

Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre

Wahl zwischen B-1, B-2, B-3, B-4 oder B-5	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
B-1: Marketing & Services			
B-1-1 Konsumentenverhalten	3	6 (Klausur)	
B-1-2a Qualität im Dienstleistungsmanagement	3	6 (Klausur)	
B-1-2b Dialogmarketing	3	6 (Klausur)	Ein Modul (6 LP) aus dem Angebot
B-1-3a Corporate Communication, Media and Marketing	3	6 (Klausur)	
B-1-3b Innovationsmarketing	3	6 (Klausur)	Ein Modul (6 LP) aus dem Angebot
B-1-4 Wert im Dienstleistungsmanagement	3	6 (Klausur)	
B-1-5 Hauptseminar aus dem Bereich Marketing und Services	3	6 (Klausur)	
<i>Erforderliche Summe</i>	<i>15</i>	<i>30</i>	
B-2: Business Management			
B-2-1 Internationale Unternehmensführung	3/4	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
B-2-2 Wert im Dienstleistungsmanagement	3	6 (Klausur)	
B-2-3 Management-Grundlagen/Strategisches Management	3	6 (Klausur)	
B-2-4 HR Analytics	3	6 (Klausur, Präsentation)	
B-2-5 Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	4	6 (Klausur)	
B-2-6 Sport & Steuern/Sport & Controlling	3	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
B-2-7 Finanzen (Finanzmanagement)	3	6 (Klausur)	
B-2-8 Anwendungen des Controllings	3	6 (Klausur)	
B-2-9 Bilanz- und Unternehmensanalyse	3	6 (Klausur)	
B-2-10 Hauptseminar Management	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	Ein Modul (6 LP) aus dem Angebot
B-2-11 Hauptseminar Unternehmensrechnung	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
<i>Erforderliche Summe</i>	<i>15</i>	<i>30</i>	

B-3: Unternehmensrechnung			
B-3-1 Sport & Steuern/Sport & Controlling	3	6 (Klausur)	Drei Module (18 LP) aus dem Angebot
B-3-2 Finanzen (Finanzmanagement)	3	6 (Klausur)	
B-3-3 Anwendungen des Controllings	3	6 (Klausur)	
B-3-4 Wertorientiertes Controlling	3	6 (Klausur)	
B-3-5 Kapitalmarktkommunikation	3	6 (Klausur)	
B-3-6 Bilanz- und Unternehmensanalyse	3	6 (Klausur)	
B-3-7 Hauptseminar Unternehmensrechnung	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
<i>Erforderliche Summe</i>	<i>15</i>	<i>30</i>	
B-4: Internationales Personalmanagement im Dienstleistungsbereich			
B-4-1 HR Analytics	3	6 (Präsentation, Klausur)	
B-4-2 Ausgewählte Aspekte des HRM/Intrapreneurships	3	6 (Präsentation, Klausur)	
B-4-3 Hauptseminar in Human Resource Management & Intrapreneurship	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
B-4-4 Internationale Unternehmensführung	3/4	6 (Klausur)	Zwei Module bzw. 12 LP aus dem Angebot
B-4-5 Qualität im Dienstleistungsmanagement	3	6 (Klausur)	
B-4-6 Projektseminar: Methoden der empirischen (HR-) Managementforschung	6	12 (Hausarbeit, Präsentation)	
<i>Erforderliche Summe</i>	<i>15 - 16</i>	<i>30</i>	
B-5: Digitale Wirtschaft			
B-5-1a Wertorientiertes Prozessmanagement	3	6 (Klausur)	Vier Module (24 LP) aus dem Angebot
B-5-1b Strategic Information Management	3	6 (Klausur)	
B-5-1c IT-Sicherheit	3	6 (Klausur)	
B-5-1d Introduction to Business & Information Systems Research	3	6 (Klausur)	
B-5-1e Management digitaler Projekte und Programme	3	6 (Klausur)	
B-5-1f Energiewirtschaft in Zeiten der Digitalisierung	3	6 (Klausur)	

B-5-1g Verhaltensökonomie und Informationssysteme	3	6 (Präsentation, Essay)	Ein Modul (6LP) aus dem Angebot
B-5-1h Entrepreneurial Thinking & Business Design	3	6 (Präsentation, Essay)	
B-5-2a Hauptseminar Wirtschaftsinformatik	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
B-5-2b Praxisseminar Wirtschaftsinformatik	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
B-5-2c Ideation Week	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
<i>Erforderliche Summe</i>	<i>15</i>	<i>30</i>	

Es ist frei wählbar 1 aus 5 Vertiefungsmodulbereichen (30 LP).

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch.

Es muss mind. 1 Hauptseminar (6 LP) eingebracht werden.

Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereiche Sportwissenschaft

Wahl zwischen Modul C-1, C-2, C-3 oder C-4	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
C-1: Health & Fitness Management			
C-1-1 Health & Fitness aus medizinischer Sicht	2	5 (Klausur)	
C-1-2 Health & Fitness Management: Implementierung von Gesundheitsprogrammen	2	5 (Klausur)	
C-1-3 Physical Fitness – Trainings- und Testkonzepte	2	5 (Hausarbeit)	
C-1-4 Trends im Gesundheits- und Fitness-Sport	2	5 (Hausarbeit)	
<i>Erforderliche Summe</i>	<i>8</i>	<i>20</i>	
C-2: Sport Governance und Eventmanagement			
C-2-1 Eventmanagement 1	2	5 (Hausarbeit, Präsentation)	
C-2-2 Eventmanagement 2	2	5 (Hausarbeit)	
C-2-3 Sport Governance 1	2	5 (Hausarbeit, Präsentation)	
C-2-4 Sport Governance 2	2	5 (Hausarbeit)	
<i>Erforderliche Summe</i>	<i>8</i>	<i>20</i>	

C-3: Training – Leistung – Wettkampf			
C-3-1 Trainings- und Bewegungswissenschaft IV	3	5 (Klausur)	
C-3-2 Training – Leistung - Wettkampf	2	5 (Hausarbeit, Präsentation)	
C-3-3 Ernährung, Substitution und Doping	2	5 (Hausarbeit, Präsentation)	
C-3-4 Praktikum Leistungssporteinrichtung		5	
<i>Erforderliche Summe</i>	9	20	
C-4: Sportökologie und Outdoorsport			
C-4-1 Sportökologie	4	5 (Klausur/ mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/Essay)	
C-4-2 Natursporttourismus	4	5 (Klausur/ mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/Essay)	
C-4-3 Quantitative Sportökologie	3	5 (Klausur/ mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/Essay)	Zwei Module aus dem Angebot
C-4-4 Sport Ecology Research Lab	3	5 (Klausur/ mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/Essay)	
C-4-5 Ökologische Vertiefung	Je nach gewählter Vertiefung	5 (Klausur/ mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/Essay)	
<i>Erforderliche Summe</i>	Ca. 16	20	

Es ist frei wählbar 1 aus 4 Vertiefungsmodulbereichen (20 LP).

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch.

Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich

Module	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
D-1 Sportmanagement: Vermarktung	3	5 (Klausur/ Hausarbeit und Präsentation)	
D-2 Veranstaltung aus dem Fächerkanon Betriebswirtschaftslehre	3	5/6 (Klausur)	
D-3 Veranstaltung aus dem Fächerkanon Sportwissenschaft	2	5 (Klausur)	
D-4 Sportethik	2	5 (Klausur oder Hausarbeit)	
D-5 Sportart nach Wahl	4	3 (Sportartspez. Prüfungsleistung)	
D-6 Sportrecht	2	3 (Klausur)	
D-7 Gesellschaftsrecht für Sportökonomien	2	3 (Klausur)	
D-8 Sportvermarktungsrecht für Sportökonomien	2	3 (Klausur)	
D-9 Fremdsprachenausbildung I	8	8 (Klausur)	
D-10 Fremdsprachenausbildung II	8	8 (Klausur)	
D-11 Schlüsselqualifikationen	2	2 (Je nach ge- wählter Qualifika- tion unterschied- lich)	
<i>Erforderliche Summe</i>	<i>Ca. 9</i>	<i>15</i>	

Der Ergänzungsmodulbereich umfasst als Wahlbereich 15 Leistungspunkte. Die Wahlfreiheit ermöglicht es den Studierenden, ein breites Spektrum an Modulen einzubringen, die zur Ergänzung des Wissens in der Breite oder auch der Vertiefung geeignet sind.

Der Studierende kann in diesem Bereich aus allen im Modulhandbuch definierten Modulbereichen Module oder Moduleile belegen, die er noch nicht bereits im Studiengang gewählt hat.

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch. Im Zweifelsfalle wird die Konsultation der Studienberatung empfohlen.

Modulbereich E: Masterarbeitsmodul

Modulbereich E: Masterarbeitsmodul	
<p>Das Masterarbeitsmodul kann in Form der „Autonomen Masterarbeit“ (E-1) oder in Form der „Integrierten Masterarbeit“ (E-2) erbracht werden.</p> <p>Im Modul E-1 besteht die Modulprüfung aus der Erstellung der Masterarbeit.</p> <p>Im Modul E-2 ist der Anfertigung der Masterarbeit ein Methodenblock vorangestellt. Die Modulprüfung beinhaltet hier die Durchführung eines empirischen Marktforschungsprojekts und die Erstellung einer Masterarbeit.</p> <p>Der Kandidat soll hier zeigen, dass er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.</p> <p>Zu beachten sind etwaige Zugangsvoraussetzungen, die vor Ausgabe des Themas einer Masterarbeit zu erfüllen sind. Die einzelnen Bestimmungen können dem Modulhandbuch entnommen werden. Die Konsultation des jeweiligen Fachvertreters wird empfohlen.</p>	
Summe	30 LP

Anhang 2: Zulassungsverfahren

1. Zweck des Zulassungsverfahrens

- 1.1. ¹Der Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth ist zulassungsbeschränkt. ¹Die Zulassungszahlen ergeben sich aus der Zulassungszahlsatzung der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2. Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) gemäß dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vergeben.

2. Zulassungsausschuss

- 2.1. ¹Der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Mitglieder des Zulassungsausschusses aus der Mitte des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung für die Dauer von fünf Jahren. ²Dem Zulassungsausschuss gehören drei Mitglieder an. ³Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Der Zulassungsausschuss kann für die Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen mit Hochschulprüfungsberechtigung zuziehen.
- 2.2. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 bis 3 dieser Satzung gelten für den Zulassungsausschuss entsprechend.

3. Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

- 3.1. Das Zulassungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt.
- 3.2. ¹Die Anträge auf Zulassung zum Masterstudium Sportökonomie für das jeweils folgende Semester müssen in der von dem Zulassungsausschuss festgelegten Form bis zum 15. Juli (Zulassung zum darauffolgenden Wintersemester) bzw. zum 15. Januar (Zulassung zum darauffolgenden Sommersemester) im Dekanat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Zu den in Satz 1 genannten Stichtagen muss der Bewerber mindestens den Erwerb von Modulen im Umfang von 150 ECTS-Punkten aus dem einschlägigen Erststudium nachweisen. ³Der Nachweis des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung kann noch bis spätestens 31. Juli (für das Wintersemester) bzw. 31. Januar (für das Sommersemester) nachgereicht werden. ⁴Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.

- 3.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichwertigen Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung oder
 - b) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten im einschlägigen grundständigen Studiengang gemäß Nr. 3.2. Satz 2; in diesem Fall ist der Nachweis gemäß Buchst. a bis spätestens zu dem in Nr. 3.2. Satz 3 genannten Stichtag nachzureichen; sowie
 - c) eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records); aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber, die erforderlichen Kompetenzen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 dieser Satzung erworben hat.
 - d) ggf. Nachweise besonderer Qualifikationen, die gemäß Anhang 3 zu einer Verbesserung der Bachelorabschlussnote im Zulassungsverfahren führen können (z. B. sportfachliche Berufsausbildungen, Zeugnisse über Praktika, Nachweis der Eignungsprüfung für Sportstudiengänge gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG).

4. Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 4.1. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 dieser Satzung voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu den in Nr. 3.2. genannten Stichtagen vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote unter Berücksichtigung der Kriterien zur Verbesserung der Bachelorabschlussnote gemäß Anhang 3 erstellt.
- 4.3. ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.
- 4.4. ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Zulassung von dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Zulassungsausschusses erlassen.

Anhang 3: Kriterien zur Verbesserung der Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses

¹Die Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses wird für jedes der nachfolgend aufgelisteten Bewertungskriterien um jeweils die Notenstufe 0,1 aufgewertet:

- a) Nachweis von Sprachkompetenzen durch Sprachkurse zu Business English auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens,
- b) Nachweis von Sprachkompetenzen zu einer nicht mit dem Englischen identischen modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens,
- c) Nachweis universitärer betriebswirtschaftlicher Unternehmensplanspiele oder Fallstudien im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten,
- d) Nachweis der an einer Hochschule erworbenen juristischen Kompetenzen des Bürgerlichen Rechts im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten,
- e) Nachweis internationaler Kompetenzen durch einen mindestens 2-monatigen Studienaufenthalt an einer ausländischen nicht-deutschsprachigen Hochschule,
- f) Nachweis von Management- und Führungskompetenz durch eine mindestens 6-monatige Tätigkeit in Gremien der Studierendenvertretung oder studentischen Arbeitskreisen an Hochschulen in leitender Funktion,
- g) Nachweis von internationalen berufspraktischen Kompetenzen in den Berufsfeldern Sport, Wirtschaft und Recht durch eine mindestens 2-monatige Tätigkeit im nicht-deutschsprachigen Ausland außerhalb des Hochschulbereichs; eine Aufwertung nach Buchst. h kann nicht zusätzlich für die identische Tätigkeit gewährt werden,
- h) Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen in den Berufsfeldern Sport, Wirtschaft, und Recht durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum außerhalb des Hochschulbereichs,
- i) Nachweis der Zugehörigkeit als Leistungssportler zu Profiligen bzw. zu B- oder C-Kadern,
- j) Nachweis einer Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz (ab Lizenzstufe C, mind. 120 Unterrichtseinheiten) oder einer Fitnesstrainerlizenz nach EQSF-Level (Trainer A oder B),
- k) Nachweis einer spezifischen sportfachlichen Berufsausbildung (Fitness-Fachwirt, IHK Abschluss Fitness, Physiotherapie, Sport- und Gymnastiklehrer),
- l) Nachweis eines Freiwilligen Sozialen Jahres in einer Sportinstitution.

²Die Aufwertungskriterien der Buchst. a bis l können bei der Bewertung nur jeweils einmal berücksichtigt werden. ³Zusätzlich zu den vorgenannten Kriterien führt der Nachweis einer erfolgreich abgelegten bayerischen Sparteignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG zu einer Aufwertung um 0,3 Notenstufen.

Anhang 4: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen Sportarten und Bewegungsbereiche

1. Badminton

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

2. Basketball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

3. Bergsport

- a) Bergsportspezifische Leistung in den Bereichen Bergwandern und/oder Klettern
- b) Demonstration der Klettertechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

4. Fußball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

5. Gerätturnen männlich

- a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung am Gerät Boden.
- b) Zwei Einzelgestaltungen (zur Wahl stehen: Parallelbarren, Reck, Sprung, Parkour).

6. Gerätturnen weiblich

- a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung am Gerät Boden.
- b) Zwei Einzelgestaltungen (zur Wahl stehen: Schwebebalken, Stufenbarren, Sprung, Parkour).

7. Golf

- a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens drei Löcher
- b) Demonstration von Schlagtechniken (mindestens zwei Aufgaben)

8. Gesundheit und Fitness

- a) Demonstration/Basisleistung Übungsausführung (mindestens zwei Aufgaben)
- b) Kenntnis/Demonstration Lehrbefähigung (1 Aufgabe)

9. Gymnastik und Tanz

- a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung in Gymnastik
- b) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung im Tanz

10. Handball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

11. Karatedo

- a) Kihon-Ippon-Kumite nach Ansage des Prüfers
- b) Demonstration einer Kata aus dem Anfängerbereich nach Wahl des Prüflings

12. Leichtathletik

- a) Leistungsprüfung in einem Mehrkampf
- b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

13. Schwimmen

- a) Leistungsprüfung (mindestens zwei Aufgaben)
- b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

14. Skilauf alpin

- a) Überprüfung des situativen Könnens (Anpassen der Bewegungsspielräume und Merkmale für optimales Kurvenfahren an die vorherrschende Situation mit unterschiedlichen Schwungradien und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Überprüfung des demonstrativen Könnens (mindestens zwei Komplexaufgaben)

15. Snowboard

- a) Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungradien und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

16. Skilauf nordisch

- a) Zeitlauf in einer freigewählten Technik
- b) Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens zwei Aufgaben)

17. Tennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

18. Tischtennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

19. Volleyball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

20. Veränderung des Sportartenkanons

Abweichungen von der Anzahl der Sportarten/Bewegungsbereiche können aufgrund sport-spezifischer Entwicklungen (zum Beispiel Trendsportarten) und personeller Gegebenheiten im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeführt werden.

Anhang 5: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten/ Prüfungsteile

1. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen

Gegenstand der Bewertung sind die in Anhang 3 festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:

Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik)

Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen werden folgende Notendefinitionen vorgeschlagen:

sehr gut (1,0) =

die Übung entspricht in besonderem Maße den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;

gut (2,0) =

die Übung entspricht voll den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Übung entspricht im allgemeinen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;

ausreichend (4,0) =

die Übung entspricht im Großen und Ganzen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;

nicht ausreichend (5,0) =

die Übung entspricht im Allgemeinen nicht mehr den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt das Bewegungsbild weicht figural und/oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

2. **Gymnastik/Tanz**

Pflichtübung bzw. -tanz:

- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge
- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechnick)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Kürübung, Einzel- oder Gruppengestaltung:

- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechnick, Synchronizität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien.
Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten.

Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;

gut (2,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen
in hohem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;

ausreichend (4,0) =

die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nichtentsprechenden Bewegungs-
handlungen halten sich in etwa die Waage;

nicht ausreichend (5,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen
deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qua-
litativen Erfüllung der Bewegungskriterien (in besonderem Maße - voll - im Allgemeinen -
trotz der Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über

- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
 - das situationsgerechte Angriffsverhalten und
 - das situationsgerechte Abwehrverhalten
- nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt.

Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels in der Demonstrationsprüfung partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens zwei spielnahen Komplexübungen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen einzuordnen:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen positiv einwirkende Impulse;

gut (2,0) =

die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;

befriedigend (3,0) =

die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;

ausreichend (4,0) =

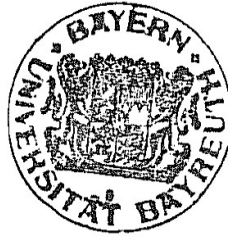
erfolgreiche und nichterfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzählig vertreten;

nicht ausreichend (5,0) =

die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Februar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Februar 2020, Az. A 3395/4 - I/1a.

Bayreuth, 20. Februar 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2020.